## Stadt Cottbus / město Chósebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.						
StVV	IV-106/07					
НА						

Ge	schäftsbereich: IV Fach	nbereich:	61	T	ermin	der	Tagu	ıng:	28.11	.07
۷c	Geschäftsbereich: IV Fachbereich: 61 Termin der Tagung: 28.11.07  Vorlage zur Entscheidung									
	durch den Hauptausschuss				$\boxtimes$	öffe	entlich	า		
□ durch die Stadtverordnetenversammlung     □				nich	ntöffe	ntlich				
	<u> </u>									
Ве	ratungsfolge:	Datum								ım
$\boxtimes$	Dienstberatung Rathausspitze	16.10.07		Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.						
	Haushalt und Finanzen			Umwelt						
$\boxtimes$	Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.07	$\boxtimes$	Hauptausschu	Hauptausschuss				21.11	.07
	Wirtschaft		$\boxtimes$	Stadtverordne	Stadtverordnetenversammlung					.07
$\boxtimes$	Bau und Verkehr	14.11.07		Ortsbeiräte/Or	Ortsbeiräte/Ortsbeirat					
	Bildung, Schule, Sport u. Kultur			JHA						
Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Wilhelm-Nevoigt-Straße										
Beschlussvorschlag:  Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:										
Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Wilhelm-Nevoigt-Straße										
Frank Szymanski										
<u>Be</u>	ratungsergebnis des HA/der St\ 	<u>/V</u> :		Beschlu	ıss-Nr	`::				
	einstimmig	nmenmeh	rheit	t Tagung	am:			TOP:		
				Anzahl d	ler <b>Ja</b> -	-Stim	men:			
					Anzahl der <b>Nein-</b> Stimmen:					
	mit Veränderungen (siehe Niederschrift)			Anzahl d	Anzahl der Stimmenthaltungen:					

Vorlagen-Nr.: IV-106/07

## Problembeschreibung/Begründung:

Vom Juli 2001 bis April 2003 führte die Stadt Cottbus Maßnahmen zur Straßenbeleuchtung im Rahmen des Projektes "Kopfstraße" in Ströbitz durch. Zu dem Projekt "Kopfstraße" zählen neben der vorliegenden Einzelanlage Kopfstraße acht weitere Einzelanlagen. Für den gesamten Bereich wurden neue Anlagen aufgebaut. In der Kopfstraße von der Clara-Zetkin-Straße bis zur Ernst-Barlach-Straße blieb die ursprüngliche Kabelanlage erhalten. Es erfolgte der Wechsel von Masten, Leuchten und der Kabelübergangs-/Sicherungskästen. Durch den Zustand der Anlagen (Risse in den Betonmasten und Betonabbruch sowie Störungen im Kabelnetz) war die Sanierung dieser Anlagen erforderlich. Im Bereich der Ernst-Barlach-Straße war keine Beleuchtung vorhanden.

Die sachliche Beitragspflicht der Kosten für die Beleuchtungsmaßnahmen an der Einzelanlage Wilhelm-Nevoigt-Straße ist mit der Abnahme der letzten Baumaßnahme dieses Abschnitts am 30.04.2003 entstanden.

Dieser Zeitpunkt fällt in den Geltungsbereich der am 28.12.2002 veröffentlichten allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus. Diese und die Vorgängersatzungen scheiden als Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung aus, da sie – wie bereits mehrfach seitens des Verwaltungsgerichtes Cottbus festgestellt – nicht wirksam bekannt gemacht wurden. Zu dem Zeitpunkt des Erlasses dieser allgemeinen Straßenbaubeitragssatzungen existierte für die Stadt Cottbus jeweils keine wirksame Hauptsatzung und damit keine gültige Regelung über die Bekanntmachungsform. Deshalb waren auch die Bekanntmachungen der o. g. allgemeinen Straßenbaubeitragssatzungen unwirksam und diese Satzungen nichtig.

Die allgemeine Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus vom 01.03.2005 kann keine Ermächtigungsgrundlage bilden, da sie nur bis zum 01.07.2004 zurückwirkt und damit den Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht am 30.04.2003 nicht umfasst. Erst recht gilt dies für die am 27.06.2007 beschlossene allgemeine Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus, welche erst am 02.09.2007 in Kraft getreten ist.

Da weitere Ermächtigungsgrundlagen für die Maßnahme an der Wilhelm-Nevoigt-Straße nicht in Betracht kommen, ist der Erlass der vorliegenden Einzelsatzung erforderlich. Diese hat entsprechend dem Mindestinhaltsgebot des hier einschlägigen § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg alter Fassung den Satz der Abgabe zu enthalten, da die Anlage zum jetzigen Zeitpunkt abrechenbar und der Aufwand der Maßnahme an der Wilhelm-Nevoigt-Straße bezifferbar ist. Die beitragsfähigen Kosten betragen insgesamt 18.296,46 €

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01.04.2003 rückwirkenden Einzelsatzung mit einem Beitragssatz in Höhe von 0,553368336 € pro m² würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von 9.071,45 € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:	⊠ Ja	☐ Nein
1. Gesamtkosten:		
Einnahmen: 9.071,45 €		
2. Sicherstellung der Finanzierung:		
3. Folgekosten:		
keine		
		·